

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 28. März 1985

54. Stück

116. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr
117. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr
118. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr
119. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

116. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. März 1985 über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungs- oder Lieferland Japan wird für die Zeit vom 1. April 1985 bis 31. Dezember 1985 nach Maßgabe der Anlage ein mengenmäßiges Einfuhrkontingent festgelegt. Im Rahmen dieses Kontingents werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Videorecorder, deren Nichterzeugung in Österreich, bezogen auf Bandgeschwindigkeit und Bandbreite, nachgewiesen wird.

§ 2. (1) Die Verteilung des Kontingents erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984. 22 145 Stück werden erstmalig auf der Grundlage aller nach dem 1. April 1985 eingelangten und am 15. April 1985 vorliegenden Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, unter den Antragstellern, welche die Ausnützung von ihnen im Rahmen der Verordnung vom 2. Feber 1984, BGBl. Nr. 66, erteilten Einfuhrbewilligungen nachweisen, mit der Maßgabe verteilt, daß jeder dieser Antragsteller 103 vH seiner Vorbezüge zugesprochen erhält. Der Ausnützungsnachweis ist von den Antragstellern mit dem Antrag dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen.

(2) 1 355 Stück werden auf der Grundlage aller am 15. April 1985 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit Verordnung vom 2. Feber 1984, BGBl. Nr. 66, festgesetzten Kontingents keine Einfuhren getätigt haben.

§ 3. (1) Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

Findet die Gesamtmenge der Anträge nach § 2 Abs. 1 und 2 in den jeweiligen Kontingenteilen Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert der Anträge für den nach § 2 Abs. 2 zu verteilenden Kontingenteil die Höhe dieses Kontingenteiles, ist der Kontingenteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingenteiles ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Kontingenteil bzw. dessen Rest auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 4. Sind Kontingenteile auf Grund der erstmaligen Verteilung nach §§ 2 und 3 nicht erschöpft, werden nach dem 15. April 1985 einlangende Anträge nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingents übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen des Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist die nicht ausgenützte Menge dem Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 zur Verteilung zu bringen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1985 in Kraft.

Steger

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Höhe des Kontingents in Stück
ex 92.11 B	Videorecorder, nur für Netzbetrieb und — mit eingebautem Empfangsteil (Tunermodul) oder — mit eingebauter Abstimmeinheit (zB Tastatur oder Einstellrädchen) für die Senderwahl, mit Liefer- oder Ursprungsland Japan	23 500

117. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. März 1985 über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungs- oder Lieferland Japan werden in der Zeit vom 1. April 1985 bis 31. März 1986 nach Maßgabe der Anlage wertmäßige Einfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren japanischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden. Er gilt ferner nicht für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung vom 2. Feber 1984, BGBl. Nr. 67, festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 89 vH des Wertes der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. September 1985 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein Einundzwanzigstel jedes Kontingents wird auf der Grundlage aller am 15. April 1985 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit Verordnung vom 2. Feber 1984, BGBl. Nr. 67, festgesetzten entsprechenden Kontingents keine Einfuhren getätigt

haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert dieser Anträge im Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert der Anträge die Höhe eines verfügbaren Kontingentanteils, ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren, und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 15. April 1985 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im Rahmen des mit Verordnung vom 2. Feber 1984, BGBl. Nr. 67, festgesetzten Kontingents Einfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist der nicht ausgenützte Wert dem betreffenden Kontingent zuzuweisen

und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingents zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 30. September 1985 nicht geltend gemacht wurden oder auf

die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1985 in Kraft.

Steger

		Anlage
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Wert des Kontingents in Schilling
39.02 D 1	Polyvinylchlorid und dessen Mischpolymerisate, auch mit Weichmachern, Füllstoffen, Farbstoffen und dergleichen, in anderen Formen als unter A bis C genannt	3 750 000
42.02 A	Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (zB für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder oder Kunstleder	4 900 000
ex 42.03	Handschuhe aus Leder oder Kunstleder	3 750 000
ex 56.01 B 1	Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffe (Zellwolle), nicht kardierte, nicht gekämmt ...	2 350 000
ex 56.02 B	Spinnkabel zur Herstellung von diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, aus Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffen (Zellwolle)	
ex 56.03 B	Abfälle von Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffen (Zellwolle), nicht kardierte, nicht gekämmt, einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe	
ex 56.04 B	Diskontinuierliche Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffe (Zellwolle) und Abfälle von Viscose-, Kupferoxydammoniak- und Acetatspinnstoffen (kontinuierlichen oder diskontinuierlichen), kardierte, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet	
ex 84.62 B	Kugellager und Rollenlager, andere als Axial- und Radialpendelrollenlager	10 750 000
85.25 B 2, 3	Isolatoren aus keramischen Stoffen, im Stückgewicht von 150 kg oder weniger	2 450 000
85.26 B 2, 3, 4	Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (zB mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nummer 85.25, aus keramischen Stoffen, im Stückgewicht von 150 kg oder weniger	
ex 90.05	Ferngläser, auch mit Prismen	9 820 000

118. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. März 1985 über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird verordnet:

%. § 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungs- oder Lieferland Taiwan werden für die Zeit vom 1. April 1985 bis 31. März 1986 nach Maßgabe der Anlage Einfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- a) für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren taiwanesischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden;
- b) für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird, ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.02;
- c) für nichtbestickte Gewebe und Gewebereste der Tarifnummern ex 51.04 A 2, ex 55.09 B und ex 56.07 B des Zolldarfs, die auf Erlaubnisschein zur Herstellung von Stickereien eingeführt werden oder die aus einem Stickereiverkehrsverkehr als Restmengen zum freien Verkehr abgefertigt werden; sowie
- d) für Gewebe der in der lit. c genannten Tarifnummern, wenn nachgewiesen wird, daß das zur Einfuhr gelangende Gewebe ausschließlich als Leerstoff-Mitlieferung zu Stickereien verwendet wird.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung vom 21. März 1984, BGBl. Nr. 136, festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen für in der Anlage dieser Verordnung umschriebene Waren erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 100 vH des Wertes, bei Einfuhren von in der Anlage dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen der Menge der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. September 1985 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein Einundzwanzigstel jedes Kontingents wird auf der Grundlage aller am 15. April 1985 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit Verordnung vom 21. März 1984, BGBl. Nr. 136, festgesetzten entsprechenden Kontingents keine Einfuhren von in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen

Waren getätigt haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert dieser Anträge, bei Einfuhren von in der Anlage dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen die in den Anträgen enthaltene Gesamtmenge, im Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert dieser Anträge, bei Einfuhren von in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Schlittschuhen die in den Anträgen enthaltene Gesamtmenge, die Höhe des verfügbaren Kontingentanteils, ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 15. April 1985 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller Einfuhren im Rahmen des mit Verordnung vom 21. März 1984, BGBl. Nr. 136, festgesetzten Kontingents getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeweilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingents sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist der nicht ausgenützte Wert beziehungsweise die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingents zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 30. September 1985 nicht geltend gemacht wurden oder auf die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1985 in Kraft.

Steger

Anlage

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Wert des Kontingents in Schilling
42.02 A	Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (zB für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder oder Kunstleder	4 515 000
ex 42.03	Handschuhe aus Leder oder Kunstleder	4 368 000
ex 51.04 A 2	Andere Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen (einschließlich der aus Monofilen, Streifen und ähnlichen Formen der Nummer 51.01 oder 51.02 hergestellten Gewebe), roh	8 505 000
ex 55.09 B	Andere Gewebe aus Baumwolle, roh	
ex 56.07 B	Andere Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, roh	
ex 55.09 B	Andere Gewebe aus Baumwolle, andere als roh	1 418 000
ex 56.07 B	Andere Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, anders als roh	
60.02	Handschuhwaren aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	1 418 000
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	
ex 61.01 B, C, D, E	Oberkleidung für Männer und Knaben, ganz oder überwiegend aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourette-seide)	1 418 000
	a u s g e n o m m e n:	
	aus undurchlässigen Stoffen der Nummer 59.08, 59.11 oder 59.12	
ex 61.02 B, C, D, E	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ganz oder überwiegend aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourette-seide)	
	a u s g e n o m m e n:	
	aus undurchlässigen Stoffen der Nummer 59.08, 59.11 oder 59.12	
61.03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Wert des Kontingents in Schilling
ex 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege	1 418 000
ex 64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen Schuhe der Nummer 64.01	15 225 000
	a u s g e n o m m e n :	
	Schuhe für den Tennis-, Hallen- oder Laufsport mit Spinnstoffoberteilen, soweit sie Druck-, Schnallen-, Haken-, Schnür- oder Klettenverschlüsse aufweisen	
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Höhe des Kontingents in Paar
ex 97.06	Schlittschuhe, auch für Eishockey, an Schuhen befestigt	27 780

119. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. März 1985, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 61/1985, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 (Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 07.01 C 4 a hat zu lauten:

„ex 07.01 C 4 a Kraut, vom 29. April bis 20. Mai V“

Die Tarifnummern 27.10 A und D haben zu lauten:

„ex 27.10 A Petroläther, Flugbenzine ... M
ex 27.10 A Benzine, ausgenommen Flugbenzine und Testbenzine, mit nicht mehr Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, als
0,15 Gramm/Liter bei Motorenbenzin, super,
0,013 Gramm/Liter bei anderen Benzin
laut Analysenzertifikat des Herstellers M
ex 27.10 D Gasöle, mit gewichtsmäßig nicht mehr Schwefelgehalt als 0,3% laut Analysenzertifikat des Herstellers M, V“

Die Tarifnummer 73.31 hat zu lauten:

„ex 73.31 Stifte, Nägel, zugespitzte Klammern (Krampen), gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägeln, Haken und Reißnägeln, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer
a u s g e n o m m e n :
Stifte und Nägel, aus gezogenem Draht

ex 73.31 Stifte und Nägel, aus gezogenem Draht V“

Die beiden Tarifnummern ex 73.40 werden ersetzt durch:

- „ 73.40 A **Andere Waren aus Eisen oder Stahl, aus Guß** V
- ex 73.40 B Schmiedestücke und Preßstücke, aus Eisen oder Stahl
a u s g e n o m m e n :
rohe, runde, nicht entzunderte Bleche (Schwarzbleche) über 50 mm Stärke oder mit einem Durchmesser über 2 000 mm, vertieft und mit aufgebogenem Rand V
- ex 73.40 B Rohe, runde, nicht entzunderte Bleche (Schwarzbleche) über 50 mm Stärke oder mit einem Durchmesser über 2 000 mm, vertieft und mit aufgebogenem Rand
- 73.40 C **Andere Waren dieser Nummer**“
- mit eingebautem Empfangsteil (Tunermodul) oder
— mit eingebauter Abstimm-
einheit (zB Tastatur oder Einstellrädchen) für die Senderwahl,
mit Liefer- oder Ursprungsland Japan“

Artikel II

In der Anlage 3 in der Fassung des Art. I dieser Verordnung hat die Tarifnummer ex 07.01 C 4 a mit Wirkung vom 8. April 1986 zu lauten:

„ex 07.01 C 4 a Kraut, vom 8. April bis 20. Mai V“

Artikel III

Diese Verordnung tritt unbeschadet des Art. II mit 1. April 1985 in Kraft.

2. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 92.11 B hat zu lauten:

„ex 92.11 B Videorecorder, nur für Netzbetrieb und

Steger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.